

## Verhaltensregeln und allgemeine Hinweise zum Schulbesuch am Berufskolleg Wesel auf Grundlage der erlassenen Schutzmaßnahmen vor Ausbreitung des Corona-Virus (Covid-19)

**Gültigkeit: ab dem 06.09.2021 bis auf Widerruf**

### Allgemeine Vorgaben

- Auf dem Schulgelände und vor allem im Schulgebäude ist möglichst ein Abstand von 1,5 m zwischen Personen einzuhalten.
- Alle Personen (**also auch Schülerinnen und Schüler**), die sich im Rahmen der schulischen Nutzung im Schulgebäude aufhalten, sind verpflichtet, eine medizinische Maske gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung zu tragen, soweit nachstehend nicht Abweichendes geregelt ist:

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht

1. für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, Details sind über die Klassenleitung mit der Schulleitung abzustimmen;
  2. in Pausenzeiten zur Aufnahme von Speisen und Getränken, wenn
    - a) der Mindestabstand von 1,5 Metern gewährleistet ist oder
    - b) die Aufnahme der Nahrung auf den festen Plätzen im Klassenraum oder innerhalb derselben Bezugsgruppen in anderen Räumen, insbesondere in Schulmensen, erfolgt.
  3. während der Sportausübung, soweit dies für die Sportausübung erforderlich ist, und bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches) – Konkretisierungen erfolgen durch die Lehrkräfte. **Auf eine mögliche Quarantänisierung der gesamten Klasse im Falle eines positiven Coronatests in der Gruppe durch das Gesundheitsamt des Kreises Wesel sei an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.**
  4. wenn die verantwortliche Lehr- oder Betreuungskraft ausnahmsweise entscheidet, dass das Tragen einer Maske in Innenbereichen zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten mit den pädagogischen Erfordernissen und den Zielen des Unterrichts nicht vereinbar ist, in diesen Fällen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet werden,
  5. bei Prüfungen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist,
  6. bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen.
- Medizinische Masken sind nach CoronaSchutzVO neben sog. OP-Masken auch die FFP2-Masken (oder solche mit höherer Schutzwirkung) ohne Ausatemventil. Aufgrund des Allgemeingebrauchs dieser Masken sind Sie als Schülerin und Schüler bzw. Ihre Eltern dafür verantwortlich, diese eigenverantwortlich zu beschaffen.
  - Sprechen medizinische oder sonstige Gründe gegen das Tragen einer MNB, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre Klassenleitung.
  - Die Maske muss auch während schriftlicher Übungen, Tests und Klassenarbeiten getragen werden.

- Am Unterricht und sonstigen Bildungsangeboten sowie allen anderen Zusammenkünften in Schulgebäuden dürfen nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen.
- Für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht über eine nachgewiesene Immunisierung gemäß § 4 Absatz 5 der Coronaschutzverordnung verfügen, werden wöchentlich zwei Coronaselbsttests im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 3 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 unter Aufsicht einer Lehrkraft durchgeführt (jeweils in der ersten Unterrichtsstunde am Montag und am Donnerstag). Sollten Sie in teilzeitschulischen Bildungsgängen nur an einem oder zwei Tagen das Berufskolleg Wesel besuchen, wird nur ein Coronaselbsttest pro Woche durchgeführt.
- Eine Immunisierung gemäß § 4 Absatz 5 der Coronaschutzverordnung kann nachgewiesen werden durch eine vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 (mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff), einem positivem PCR-Test auf SARS-CoV-2 (mindestens 28 Tage – höchstens 6 Monate alt) oder einer Kombination aus beiden vorgenannten Möglichkeiten, wobei hierbei eine verabreichte Impfdosis ausreichend ist. Sofern diese Voraussetzungen bei Ihnen vorliegen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre Klassenleitung. Die Klassenleitung dokumentiert Ihren Immunstatus, so dass Ihre Verpflichtung zur regelmäßigen Testung entfällt. Zudem ist die freiwillige Angabe des Immunstatus bei möglichen Quarantäneentscheidungen des Gesundheitsamtes von Vorteil. Auch hier wird zukünftig anzuzeigen sein, ob eine Person ungeimpft, geimpft oder genesen ist. Liegt uns diese Information nicht vor, müssen wir davon ausgehen, dass Sie ungeimpft und nicht genesen sind. Es wird dann voraussichtlich eine Quarantäne durch das Gesundheitsamt angeordnet.

➤ ~~Unabhängig davon müssen **alle Schülerinnen und Schüler** bei der Einschulung bzw. am ersten Schultag nach den Sommerferien einen Coronaselbsttest unter Aufsicht in der Schule durchführen oder einen Nachweis gemäß § 2 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 (GV. NRW. S. 356) über eine negative, höchstens 48 Stunden zurückliegende Testung vorgelegen („Bürgerstest“).~~

- Nicht immunisierte bzw. nicht getestete und positiv getestete Schülerinnen und Schüler werden von der schulischen Nutzung ausgeschlossen. Zusätzlich sei auf die Pflichten zum Umgang mit einem positiven Coronaselbsttest gemäß § 13 der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung vom 8. April 2021 hingewiesen (Diese Informationen erhalten Sie erst bei einem positivem Testergebnis).

➤ Für die verschiedenen Formen von **Prüfungen** gilt abweichend: Schülerinnen und Schüler, die weder immunisiert sind und eine Testung verweigern, können teilnehmen. Diese werden räumlich getrennt von den Prüfungen immunisierter oder getesteter Schülerinnen und Schüler oder Prüflinge durchgeführt. Unabhängig davon gilt die Maskenpflicht im Schulgebäude.

- Ihnen wird auf Wunsch für jede Testung, an der Sie unter Aufsicht teilgenommen haben, von der Schule ein Testnachweis nach § 4a der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung ausgestellt.

- Schülerinnen und Schüler, die an den Testtagen in der Schule mehr als 30 Minuten zu spät zur ersten Stunde erscheinen, können erst am Unterricht teilnehmen, wenn sie die verpflichtende Testung im Raum B0-35 **bzw. bei Belegung durch eine andere Klasse in Raum B0-37** nachgeholt haben. Diese Schülerinnen und Schüler erhalten eine Bescheinigung über die durchgeführte Testung, die sie der Fachlehrerin / dem Fachlehrer dann vorzeigen. Das gleiche Verfahren gilt für Schülerinnen und Schüler, die an den jeweiligen

Testtagen fehlen. Sie müssen vor der Rückkehr in den Unterricht ebenfalls in Raum B0-35/B0-37 (s. o.) einen Selbsttest durchführen. Beispiel: Ein Schüler fehlt montags und dienstags. Dann muss er am Mittwoch vor Aufnahme des Unterrichts im Raum B0-35/B0-37 (s. o.) einen Selbsttest durchführen.

- Die Ergebnisse der durchgeführten Coronaselbsttests oder vorgelegten Testnachweise werden von der Schule erfasst und dokumentiert. Sie werden nicht an Dritte übermittelt und nach 14 Tagen vernichtet.
- Vor Prüfungen finden unabhängig vom Wochentag ebenfalls Selbsttestungen statt. Über das genaue Verfahren werden die Prüflinge rechtzeitig informiert.
- Das Durchmischen von Gruppen aus verschiedenen Klassen oder Jahrgangsstufen muss vermieden werden. Verbringen Sie also die Pausen möglichst im Klassenverband. Darüber hinaus gelten die allgemeinen Hygieneregeln, die im Gebäude und den Klassen aushängen.
- Die Pausen sind vorzugsweise draußen zu verbringen.
- **Die Cafeteria der Schule ist geöffnet.** Beim Warten ist ein Abstand von 1,5 m zwischen einzelnen Personen einzuhalten. Die zentralen Wasserspender dürfen weiterhin nicht genutzt werden. Aus hygienischen Gründen sind die Tische im Bereich der Cafeteria entfernt.
- Bei einer Infektion mit dem Corona-Virus oder bei Verdachtsfällen einer Infektion ist die Schule sofort zu informieren (Klassenleitung oder Sekretariat).
- Bei einer symptomatischen Erkrankung darf die Schule nicht betreten werden. Folgende Symptome führen zum Ausschluss von Unterricht oder Teilnahme einer Prüfung: trockener Husten, Fieber, Schnupfen, Störung des Geruchs- und Geschmacksinns. Die Symptome müssen durch eine medizinische Untersuchung auf Covid-19 abgeklärt werden.
- Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens ist es angebracht, dass Sie sich mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung Ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachten lassen sollen. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, können Sie wieder am Unterricht teilnehmen. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber, etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung durch Ihren Hausarzt oder ein Testzentrum zu veranlassen. Die Fehlzeiten sind nach den Regeln der Schulordnung zu entschuldigen. Auf unserer Homepage finden Sie hierzu ein Schaubild.
- Das Sekretariat der Schule sollte **nur in dringenden Fällen persönlich** aufgesucht werden. Für allgemeine Anfragen oder Bescheinigungen kann telefonisch (0281 96661-0) oder via Mail ([buero@verwaltung.bkwesel.de](mailto:buero@verwaltung.bkwesel.de)) Kontakt aufgenommen werden.

### Verhalten im Schulgebäude

- An verschiedenen zentralen Stellen im Schulgebäude befinden sich Desinfektionsspender. Hier oder an den mit Seife ausgestatteten Waschbecken reinigen sich alle Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Unterrichts die Hände.
- Ihre Sitzplätze in den Unterrichts- und Fachräumen werden durch einen Sitzplan erfasst und dokumentiert. Diese Sitzpläne werden im Klassenordner mit der Klassen- oder Kursbezeichnung, der Raumnummer und dem Unterrichtsfach abgelegt. Die Lehrkräfte und Sie sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass diese Sitzordnung in jeder Stunde aus Gründen der Kontaktnachverfolgung eingehalten wird.

nächste Seite 

- Die Klassenräume werden nach jeweils ca. 20 Minuten gründlich gelüftet. Die Kleidung ist bei kaltem Wetter daran anzupassen. Zusätzlich befinden sich in vielen Klassenräumen CO<sub>2</sub>-Ampeln, die das Lüftungsverhalten und die Lüftungsintervalle optimieren und damit das Infektionsrisiko minimieren helfen.
- Der Zugang zu den zentralen Toiletten wird nicht geregelt: Aber auch hier ist die medizinische Maske zu tragen und der Mindestabstand einzuhalten. Ein gründliches Händewaschen nach Toilettenbenutzung mit anschließender Händedesinfektion ist selbstverständlich.

### **Rückkehr aus Risikogebieten (Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiete)**

- Sie müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten nach Maßgabe der jeweils geltenden Coronaeinreiseverordnung regelmäßig in Quarantäne begeben und Ihre Einreise anzeigen. Wenn Sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.
- Sie oder Ihre Eltern müssen die Schule unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens vom Unterricht informieren. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, können wir im Fall der gesetzlichen Quarantäne von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen.
- Ausnahmen von den Quarantäneregeln können sich ergeben, sofern Sie über eine nachgewiesene Immunisierung gemäß § 4 Absatz 5 der Coronaschutzverordnung verfügen (s. o.).

### **Corona-Warn-App und Impfung**

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, indem sie schneller als bei der klassischen Nachverfolgung Personen identifiziert und benachrichtigt, die eine Begegnung mit einer Corona-positiven Person hatten. Daher empfehlen wir Ihnen, diese App auf Ihren mobilen Endgeräten zu installieren.

Falls Sie noch nicht gegen SARS-CoV-2 immunisiert sind (durch Impfung bzw. Erkrankungen an Covid-19 und Impfung), bitten wir Sie dringend im Sinne der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit und auch im Sinne Ihres eigenen Schutzes vor schweren Krankheitsverläufen mögliche Impfangebote zu nutzen.

**Die Schulleitung ist ausdrücklich vom Schulministerium und Schulträger verpflichtet worden, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen. Das bedeutet, dass Schülerinnen und Schüler, die gegen die hier vorgegebenen Verhaltensregeln verstoßen, für einen Unterrichtstag oder mehrere Unterrichtstage (bei Weigerung Selbsttests durchzuführen oder fehlender Vorlage eines Testergebnisses) von der Schule verwiesen werden. Über Ausnahmen zur Vermeidung unzumutbarer persönlicher Härten entscheidet der Schulleiter.**

Wesel, 06.09.2021

Christian Drummer-Lempert, Schulleiter